

Die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz im Jahre 1915

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftsverbände im Jahre 1915.

Gemassregeltunterstützung	Rechtsschutz	Unterstützung von Bewegungen anderer Organisationen		Verbandsorgan	Agitation, Organisation und Bildung	Beiträge an internationale Verbindungen Landeszentrale u. Sekretariate	Zentralverwaltung	Zuschüsse an die Verwaltung der Sektionen	Sonstige Ausgaben	Total
		Inland	Ausland							
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	46	—	—	287	1,116	308	4,794	150	35	6,816
75	—	—	—	2,289	380	556	7,597	7,079	—	76,531
—	—	40	—	56	23	84	989	—	34	1,309
40	10	—	—	3,725	788	1,843	5,678	—	—	12,254
—	501	—	—	10,925	24,821	3,127	27,850	—	1,381	101,206
452	1,053	352	—	11,005	4,862	1,847	14,683	1,135	529	150,748
47	—	—	—	140	60	82	501	137	14	3,156
—	148	—	—	1,106	620	234	3,294	3,029	76	10,828
—	—	—	—	2,982	1,053	328	8,888	—	5,326	79,536
—	2,737	130	—	6,120	2,980	3,535	17,365	50	4,647	70,610
—	—	—	—	771	210	92	2,077	36	40	8,025
397	1,323	—	—	32,724	13,118	7,367	83,082	17,000	14,784	414,044
367	92	—	—	1,622	149	698	4,971	—	77	18,456
50	187	—	—	1,876	753	125	4,497	834	—	9,781
100	509	—	—	782	1,239	339	3,498	16	190	7,845
163	40	300	—	3,707	3,001	1,328	16,351	785	70	43,884
—	—	—	—	19,458	2,305	2,451	9,406	—	1,388	53,637
168	1,231	—	² 5066	16,374	5,792	2,101	12,983	7,840	1,375	424,524
166	—	—	—	1,148	2,798	58	4,363	560	704	29,046
2,025	7,877	822	5066	117,097	66,068	26,503	232,868	38,651	30,670	1,522,236
0,1 %	0,5 %	0,4 %		7,7 %	4,3 %	1,7 %	15,4 %	2,6 %	2 %	
10,739	14,374	4862	832	144,307	80,974	30,663	227,790	39,123	21,832	2,383,380
0,4 %	0,6 %	0,2 %		6,1 %	3,4 %	1,3 %	9,6 %	1,6 %	0,9 %	
11,094	14,753	2660	3841	183,320	84,718	27,507	267,418	52,985	19,729	1,825,281
0,6 %	0,8 %	0,4 %		10 %	4,6 %	1,5 %	14,6 %	2,9 %	1,1 %	

² Beitrag an den belgischen Buchdruckerverband.

kampf, jedoch den Kampf nicht als das Ziel betrachtet, wird sich der Einsicht nicht verschliessen, dass Erfolge auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen viel mehr und schneller auf dem Wege der Verhandlungen und des Vergleichs zu erzielen sind, sofern eine gute Organisation vorhanden ist.

Diese zu fördern und zu erhalten, dienen die übrigen Ausgaben für *Verbandsorgan, Agitation und Verwaltung*, die zusammen 511,857 Fr. oder 33,6 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen. Dazu ist zu bemerken, dass in dieser Summe auch die Kosten der friedlich verlaufenen Lohnbewegungen enthalten sind, weil sie nicht ausgeschlossen werden können. Ferner sind in dieser Summe, neben den reinen Verwaltungsausgaben, solche für Arbeitsvermittlung, Lohnstatistiken und dergleichen inbegriffen. Die reinen Verwaltungsausgaben umfassen, neben den sachlichen Ausgaben der Gewerkschaftsverbände, die Unterhaltungskosten von 16 Zentral- und 24 Lokalsekretariaten. In den erstern sind 37 und in den letztern 27 — zusammen also 64 — Sekretäre und Angestellte tätig.

Die Gesamtausgaben sind gegenüber 1914 um 861,144 Fr., gegenüber 1913 jedoch nur um 303,045 Fr. gesunken. Das Jahr 1914 stellt eben in jeder Beziehung, sowohl was die Not- als auch die Streikunterstützung anbetrifft, eine Ausnahme dar.

Die Bilanz der Gesamtbewegung weist im Jahre 1915 wieder einen Ueberschuss auf, er beträgt 94,340 Fr. Und nachdem im Jahre 1914 eine Vermögensabnahme von 451,305 Fr. zu verzeichnen war, betrug das Gesamtvermögen der 19 Verbände zusammen am Jahresschluss 1915 3,639,940 Fr., wovon 730,893 Fr. den Sektionen gehören.



Die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz im Jahre 1915.

In vier Nummern des « Gewerkschafter » ist kürzlich über die Verhältnisse des christlichen Gewerkschaftsbundes im verflossenen Jahre Bericht erstattet worden. Wie alle Arbeiterorganisationen, haben auch die christlichen Gewerk-

schaften unter den Kriegswirkungen stark gelitten, so stark, dass nicht einmal eine einzige Zahlenangabe über die Mitgliederbewegung gemacht, diese also als tiefstes Geheimnis behandelt wird.

Der christliche Gewerkschaftsbund hat im Jahre 1915 einen Zuwachs erhalten durch den Beitritt der sogenannten Buchdruckergewerkschaft, für die der Bericht Propaganda macht, das heisst die Zersplitterung unter den Buchdruckern fördern will, was nichts weniger als aufrichtig gewerkschaftlich ist. Die Verbände der Bauarbeiter und Buchbinder sollen neue Mitglieder gewonnen haben.

Auf die Stärke oder Schwäche der christlichen Gewerkschaften lassen ihre Kassenberichte einen orientierenden Schluss zu. Sie berichten folgendes:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vermögen Fr.
Holzarbeiter	8,560.10	15,712.53	31,911.66
Metallarbeiter	3,002.64	3,231.57	13,094.38
Textilarbeiter	4,398.08	2,621.68	8,544.39
Bauarbeiter	1,517.14	1,407.10	7,260.74
Maler	2,853.77	2,310.08	16,887.99
Buchbinder	1,519.85	1,866.—	4,962.70
Bekleidungsbranche . .	1,806.76	1,271.30	2,979.91
Gemischte Berufe . . .	1,387.25	1,745.92	2,171.32
Buchdrucker	8,241.37	10,025.72	30,000.—
Total	33,286.96	40,181.90	117,813.09

Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, ob es sich in den Einnahmen nur um Mitgliederbeiträge oder auch um verschiedene andere Posten handelt. Nehmen wir selbst ersteres an, so ergeben sich bei einem durchschnittlichen Wochenbeitrag von 40 Cts. und Jahresbeitrag von 20 Fr. pro Mitglied nur 1664 Mitglieder und äusserst kleine Mitgliederzahlen für die einzelnen Verbände.

Von den Ausgaben entfallen Fr. 19,746.05 auf Unterstützungszwecke, und zwar Fr. 13,389.90 auf Arbeitslosen-, Fr. 3938.05 auf Kriegs- und Notunterstützung, Fr. 1664.80 auf Streik- und Fr. 753.80 auf sonstige Unterstützung.

Von Lohnkämpfen werden der Schreinerstreik in Zürich und die Lohnbewegungen der Buchbinder in der ganzen Schweiz, der Holzarbeiter in Basel, Maler in St. Gallen und der Arbeiter am Rheindurchstich erwähnt.



Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege.*

Von Professor Dr. R. Broda, Bern, Generalsekretär des Institutes für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen.

Das gewerbliche Leben des Mittelalters stand im Zeichen des Zunftsystems und weitgehender obrigkeitlicher Eingriffe in die Lohn- und Arbeits-

bedingungen der Gesellen. Seither hat sich mehr und mehr das Prinzip des freien Spiels von Angebot und Nachfrage auch bei Verkauf der Ware «menschliche Arbeitskraft» durchgesetzt. So wurde, um bloss die typische Entwicklung eines Landes zu erwähnen, in England schon im Jahre 1351 das First Statute of labourers erlassen, welches eine vorangegangene Lohnbewegung durch staatliche Festsetzung der Löhne in den verschiedensten Gewerbebezügen beendete. Waren es auch überwiegend Maximallöhne, die in dieser und in anderen gleichzeitigen Verordnungen festgesetzt wurden, so kam ein Gesetz des Jahres 1563 der modernen Forderung einer Festsetzung von Minimallöhnen entgegen. In einem andern Gesetze des Jahres 1603 wurden speziell die Strafbestimmungen gegen Arbeiter wegen Ueberforderung der Maximaltaxen aufgehoben und umgekehrt Strafbestimmungen gegen Meister, welche die vom Gesetz festgelegten Minimallöhne nicht bezahlten, eingeführt.

Erst mit dem 18. Jahrhundert ging man von der staatlichen Lohnfestsetzung ab und übertrug im Jahre 1747 den Friedensrichtern das Recht, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auch ohne vorherige Zugrundelegung einer staatlichen Lohnfestsetzung zu schlichten. Mit der fieberhaften Entwicklung der englischen Industrie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und der Wandlung der Anschauungen der Nationalökonomie, dem Siege des Gedankens absoluter Unabhängigkeit des gewerblichen Lebens, sind dann die letzten Reste staatlicher Lohnfestsetzung zusammengebrochen. Die Anträge auf Festlegung von Minimaltarifen, die man in den Jahren 1795, 1800 und 1808 im englischen Parlamente stellte, wurden abgelehnt.

Kann nun die neue Vorgangsweise als *endgültig* betrachtet werden? Nach einigen Jahrzehnten enthusiastischer Anwendung des Prinzips «laissez faire, laissez aller» begriff man, dass ein Verhandeln von gleich zu gleich zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter, dem bei Nichtverkauf seiner Arbeitskraft unmittelbar der Hunger droht, nicht möglich sei; dass speziell Frauen und Kinder unter diesem Regime der Freiheit schweren Schaden leiden, bei überlanger Arbeitszeit in unhygienischen Fabrikräumen, bei Unterernährung infolge unzureichender Löhne, verkümmern müssten. Da hiedurch schwere Gefahren allgemeiner Rassendegeneration heraufbeschworen wurden, hat denn auch eine planmässige Bewegung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzt. Die Frauen- und Kinderarbeit wurde beschränkt, gesetzliche Maximalarbeitszeit

* Aus Heft 15 und 16 der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik» 1916.